

# Antrag

der

Abgeordneten Dr. Licht, Dr. Dfner und Genossen,

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes, durch das die Altersgrenze der Minderjährigkeit herabgesetzt wird.

Die Unterzeichneten beantragen:

„Die Nationalversammlung wolle dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Ferner:

„Der Gesetzentwurf werde dem Justizausschusse zugewiesen.“

Brunner.  
Dr. Dinghofer.  
Denf.  
Lufsch.  
Hock.  
Ansförge.  
Dr. Herold.  
Ganfer.

Dr. Licht.  
Dr. Dfner.  
D'Elvert.  
Keschmann.  
H. Neunteufel.  
Tro.  
F. Wagner.  
Friedmann.



# Gesetz

vom . . . . .

über die

## Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich  
hat beschlossen:

### § 1.

Im § 21 a. b. G. B. ist an die Stelle des Wortes „vierundzwanzigste“ zu setzen „einundzwanzigste“.

### § 2.

§ 174 a. b. G. B. hat zu lauten:

Minderjährige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, können auch vor Zurücklegung des einundzwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmigung des Gerichtes und mit Einverständnis des Minderjährigen sie ausdrücklich entläßt oder wenn einem Minderjährigen dieses Alters die Führung einer eigenen Haushaltung oder von der Behörde der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes gestattet wird.

### § 3.

Im § 247 a. b. G. B. ist an die Stelle des Wortes „zwanzigste“ zu setzen „achtzehnte“ und im § 248 an Stelle des Wortes „zwanzigsten“ das Wort „achtzehnten“.

### § 4.

§ 252 a. b. G. B. hat zu lauten:

„Einem Minderjährigen, welcher das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und allenfalls auch der nächsten Verwandten mit Einverständnis des Minderjährigen die Nachsicht

des Alters verwilligen und ihn volljährig erklären. Wird einem Minderjährigen solchen Alters die Führung einer eigenen Haushaltung oder von der Behörde der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes verstattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erklärt. Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit.

§ 5.

Im § 266 des Patentges vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, entfallen die Worte: „in den Fällen, wo sie zufolge § 174 a. b. G. B. einer gerichtlichen Genehmigung bedarf“.

§ 6.

Alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere das Hofdekret vom 15. Juni 1835, Z. G. S. Nr. 38, sind aufgehoben.

(Klausel.)

---

## Motivenbericht.

Der Gesetzentwurf über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung sieht als Altersgrenze für das aktive Wahlrecht zur konstituierenden Nationalversammlung die Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres im Kalenderjahre der Wahl vor, während das bisherige österreichische aktive Reichsratswahlrecht an das zurückgelegte vierundzwanzigste Lebensjahr geknüpft war sowie auch die Landtagswahlordnungen das gleiche Erfordernis oft mittelbar dadurch aufstellten, daß sie das aktive Wahlrecht den physisch Großjährigen, das heißt jenen, die es nach den Normen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind, verliehen.

Durch diese Bestimmung des neuen Wahlgesetzes fällt eines der Hauptargumente weg, das im Zuge der verschiedenen Revisionsbestrebungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gegen die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit auf das einundzwanzigste Jahr ins Treffen geführt wurde. Die Befürchtungen, daß eine solche Herabsetzung der Altersgrenze nicht gewollte Verschiebungen bezüglich des Wahlrechtes in jene Körperschaften herbeiführe, deren Wahlordnung das Erfordernis der Großjährigkeit für das aktive Wahlrecht aufstellten, sind demnach nicht mehr gerechtfertigt.

Dagegen sprechen eine Reihe sehr gewichtiger Umstände für eine tunlichst schleunige Herabsetzung der Altersgrenze auf das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr. Zunächst wäre es wohl nur schwer vereinbarlich, daß der nämliche Staat den Bürger nach bereits vollendetem einundzwanzigsten Jahr als politisch mündig (aktiv wahlberechtigt) erklärt, während er ihm seine völlige privatrechtliche Handlungsfähigkeit erst nach dem vierundzwanzigsten Lebensjahre zugestehen will.

Weiter liegt die Herabsetzung der Altersgrenze der Eigenberechtigung hauptsächlich im Interesse der arbeitenden Schichten der Bevölkerung, deren Angehörige bei den heutigen Wirtschaftsverhältnissen genötigt sind, schon in frühen Jahren selbständig ihrem Erwerbe nachzugehen, und die daran durch ihre rechtliche Abhängigkeit von ihrem Vater oft empfindlich behindert sind, zumal auch noch § 152 a. b. G. B. (in der Fassung der III. Teilnovelle) die selbständige Verpflichtungsfähigkeit Minderjähriger zu Dienstleistungen an die einschränkende Voraussetzung knüpft, daß der Minderjährige außer der Verpflegung der Eltern steht. Auch die allenthalben beobachtete Erscheinung der Kriegswirtschaft, nämlich die ganz besonders starke Heranziehung Jugendlischer zu Dienstleistungen auf allen Wirtschaftsgebieten, mag zur Unterstützung des vorliegenden Entwurfes ebensowohl dienen als der Umstand, daß zur Sicherung des Heimatlandes im Weltkriege die wehrfähige Jugend schon vom achtzehnten Lebensjahre aufwärts in reichem Maße herangezogen wurde.

Zu dem kommt, daß heute fast keine Zivilgesetzgebung der europäischen Staaten das vierundzwanzigste Lebensjahr als Grenze der Eigenberechtigung kennt. So setzt schon Artikel 488 des Code civil von 1803 das vollendete einundzwanzigste Jahr (allerdings mit Einschränkungen für die Ehefähigkeit) fest. Auch das italienische Zivilgesetzbuch normiert das vollstreckte einundzwanzigste Jahr als maßgebende Altersgrenze, während das schweizerische Gesetz bereits das vollstreckte zwanzigste Lebensjahr entscheiden läßt. Gleich dem französischen und italienischen Privatrechte statuiert das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich als Grenze der Eigenberechtigung einschränkungslos das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr. Nicht zuletzt spricht aber gerade dieses Moment in ausschlaggebender Weise für die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit in der Republik Deutschösterreichs um auf diese Weise einen bedeutsamen Schritt der Rechtsannäherung auf dem Gebiete der Zivilgesetzgebung an die deutsche Republik als deren Bestandteil sich Deutschösterreich erklärte, zu vollziehen.

Übrigens wurde auch der Frage der Herabsetzung der Altersgrenze bereits im österreichischen Parlament nähergetreten, insofern nämlich die Barentwürfe zu einer Novelle, die die Regierung im Jahre 1907 der Vorbereitungscommission mitteilte, die in Rede stehende Herabsetzung der Altersgrenze

enthielten. Ferner lag ein diesbezüglicher Antrag von Dr. Dfner und Genossen bereits in der XVII. Reichsratsession dem Abgeordnetenhanse vor (Nr. 1843 der Beilagen).

Anders als der letzterwähnte Entwurf, der auch auf Verwaltungs- und Arbeiterschutrecht hinübergreift und sich vom Grundsystem des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches völlig löst, will der vorliegende Entwurf in tunlichster Anlehnung an den alten Gesetzestext nach dem Muster der Teilnovellen die erwähnten Abänderungen herbeiführen.

Im Zusammenhange mit der erörterten Herabsetzung mußte aber auch eine lückenlose Untergrenze für die Zulässigkeit von Großjährigkeitserklärung und Altersnachsicht festgelegt werden, da sonst nach dem neuen Rechte die Gefahr bestünde, daß diese Ausnahmsverfügungen auch bei allzu jugendlichen Personen angewendet werden. Übrigens ist ja das alte bürgerliche Gesetzbuch gerade in dieser Beziehung inkonsequent und es regelte diese Frage im Punkte der Voraussetzungen der Zulässigkeit dieser Maßnahmen bei den unter väterlicher Gewalt Stehenden anders als bei den Minderjährigen unter Vormundschaft. Auch war eine Untergrenze für die Zulässigkeit der Emanzipation nur teilweise festgesetzt. Hier will diese Vorlage Gleichstellung schaffen und setzt als einheitliche Untergrenze nach dem Muster der ausländischen Gesetzgebung (Zivilgesetzbücher Frankreichs, Italiens, der Schweiz, des Deutschen Reiches) und teilweise auch im Anschlusse an den Dfnerschen Antrag das achtzehnte Lebensjahr fest, das übrigens auch in verschiedenen Gesetzespartien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 569, 591) im öffentlichen Dienstrechte (§ 2 D. P.) und im Arbeiterschutze maßgebend ist.

Im § 174 und § 252 wird vom Entwurf als Voraussetzung der Großjährigkeitserklärung beziehungsweise Altersnachsicht das Einverständnis des Minderjährigen erfordert. Auch ausländische Gesetzgebungen stehen in dieser Richtung auf dem Standpunkte, daß diese bedeutsame Änderung im Familienstande des heranwachsenden Staatsbürgers nicht ohne oder gegen dessen Willen erfolge.

Unnötig war es, als Wirkung der Großjährigkeitserklärung der unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen etwa nach Analogie des § 252 a. b. G. B. auszusprechen, daß die Erklärung der Volljährigkeit in ihrer rechtlichen Wirkung der tatsächlich erreichten Volljährigkeit gleichsteht, zumal ohnehin das Verlassenschaftspatent für diese Kategorie von Minderjährigen die oben bezeichnete Wirkung festsetzt.

Nur folgerichtig ist es, im Einklange mit der Herabsetzung der Altersgrenze in den bisher besprochenen Paragraphen auch die entsprechende Regelung in den §§ 247, 248 vorzunehmen und so auch die letztbezogenen Gesetzesstellen inhaltlich im wesentlichen den bezüglichlichen Normen des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches gleichzumachen.

Das Verlassenschaftspatent (§ 266) wurde geringfügig modifiziert, um zum Ausdruck zu bringen, daß nunmehr in allen Fällen des § 174 a. b. G. B. gerichtliche Genehmigung verlangt wird.

Im öffentlichen Rechte erfordert dieser Gesetzentwurf keinerlei Änderungen, zumal sowohl beim passiven Wahlrechte zu den parlamentarischen Vertretungskörpern wie auch beim Geschwornenamte am 30. Lebensjahre wohl festgehalten werden muß, da beide Funktionen die mit dem reiferen Alter notwendigerweise verbundene reichlichere Überlegung und Sachkenntnisse weiteren Umfanges erfordern. Auch der § 19 G. D. G. vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, beziehungsweise § 5 des Patentgesetzes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, konnten unberührt belassen werden, da zur Ausübung des Richteramtes schon mit Rücksicht auf die zurückzulegenden Studien, den daraanschließenden Vorbereitungsdiens und auch die Bedeutung des Amtes für das Staatswohl ein Alter über 21 Jahren verständigerweise verlangt werden muß.

Die Frage der Ehefähigkeit Minderjähriger neu zu regeln, erschien nicht so dringlicher Natur sowie auch eine Bestimmung internationalen Privatrechtes über die Verpflichtungsfähigkeit ausländischer Minderjähriger bei Handlungen im Inlande eher einem Spezialgesetze, betreffend das internationale Privatrecht, vorbehalten bleiben möge, da übrigens durch die Einfügung einer derartigen Einzelbestimmung nur die Systematik des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gestört würde.